Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-62623

Visual Library

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in ½ Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VI. Jahrgang. Freitag, den 24. August 1849. № 68.

Annehmen oder Ablehnen?

Die doctrinäre s. g. „gute Presse" ermangelt nicht, mit allerhand Freiheitsfloskeln, die bei ihr politischen Tact bedeuten sollen, zur Annahme der octroyirten preußischen Reichsverfassung nebst dem dito Wahlgesetze zu rathen, ja moralisch die Deputirten zur Zustimmung zu zwingen, indem sie dieselben an ihren geleisteten Eid erinnert. Dergleichen abgestandene Späßchen, wie solche in der letzten Nummer der „Neuen Bläter" enthalten, ziehn aber nicht mehr, nachdem wir zur Genüge das Resultat der doctrinären Geduldsund Vertrauenstheorie, der Theorie des Erreichbaren, kennen gelernt haben. Wir bewundern nur die Unverschämtheit, daß Menschen, welche durch ihr Fortlaufen aus der Paulskirche unsere gemeinsame Volksvertretung zersprengt haben, es noch wagen, in dieser Deutschen gemeinsamen Sache ihre Stimmen zu erheben; ich dächte doch, sie sollten erstickt sein in dem Blute, das in Dresden, Wien, Iserlohn und andern Städten durch ihre Schuld vergossen ward und gegenwärtig in Baden noch vergossen wird. — Doch sie irren, wenn sie glauben, daß ihre Stimmen noch vom Volke gehört werden. Das Volk weiß es zu gut, was es an diesen Menschen hat, es weiß es, daß sie Schuld sind, daß dem Volke die gemeinsame Vertretung geraubt und der Einzelherrschaft Thor und Thüre geöffnet wurde. — Das Volk hat ein sehr gutes Gedächtniß und ein richtiges Gefühl für Recht und Wahrheit und kommen muß bald die Zeit, wo es sein Urtheil sprechen wird.

Was nun das Ablehnen oder Annehmen betrifft, so deucht uns, daß die Vertreter der einzelnen Bezirke Deutschlands für sich allein nicht competent sind, in dieser **gemeinsamen deutschen Sache zu entscheiden.** Thun sie das, so handeln sie unverantwortlich und arbeiten dem Absolutismus, dessen Wahlspruch **„theile und herrsche"** ist, geradezu in die Hände.

Die Reichsverfassung, die Grundrechte, von den Vertretern der Deutschen Nation gegeben und festgestellt, **sind Gemeingut** des Deutschen Volks, und das Deutsche Volk kann nur in seiner Gesammtheit durch das Organ seiner Vertreter darüber entscheiden. Da uns nun ein gemeinsames Organ durch das feige Weglaufen der doctrinären Parthei genommen ist, so sind die Vertreter der einzelnen Bezirke Deutschlands in dieser gemeinsamen Deutschen Sache in ihrer **Gesammtheit** jetzt als die Vertreter der Deutschen Nation anzusehen; sie dürfen also über diese Frage in ihren einzelnen Bezirken nicht abstimmen und entscheiden — sondern müssen gemeinschaftlich darüber berathen und entscheiden. **Nur der gemeinsame Beschluß** sämmtlicher Vertreter der Deutschen Nation kann Norm gebend und bindend für Deutschland sein; denn wenn — einzelne Bezirke für die Annahme sich entscheiden und leider schon entschieden haben, so geschah das nur aus feiger doctrinärer Weisheit, nach der Theorie des Erreichbaren, und in dem Gefühle der Ohnmacht der Vereinzelung, und ist als Einzelnbeschluß in Rücksicht auf die Gesammtheit des Volks anerkennungslos und nichtig.

Wir erwarten daher von unsern Vertretern, daß sie mit den Vertretern der Bezirke Deutschlands, welche durch ihre Zustimmung **den beabsichtigten Gewaltstreich noch nicht legalisirt haben, zu einem gemeinsamen Beschlusse sich vereinigen, und bis dahin ihre Erklärung suspendiren werden.** Geschieht dies, so wird in der Kammer das

Landesbibliothek Oldenburg

Lied „vom schweren Herzen und Nicht-Anders-Können" gewiß nicht ertönen. Aber selbst auch wenn dies nicht geschieht, so müssen die Vertreter des Volks nun und nimmer ihre Zustimmung geben zu einer Verfassung voller Ohnmacht, Hinterthüren und Winkelzügen, nur berechnet auf Schein, nur gegeben, um wieder genommen zu werden, wenn die preußische Herrlichkeit erst festen Fuß gefaßt hat in dem geduldigen Norden.

Wir sollten nach den preußischen Vorgängen bei Malmoe und Friedericia, den Belagerungszuständen, den Standrechtsherrlichkeiten, den Füsiladen, und wie alle die probaten Mittel zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe heißen mögen, behutsam und nicht so gimplig vertrauensvoll sein, und endlich doch aufhören von Deutscher Einheit zu faseln, wo es sich nur um preußische absolute Alleinherrschaft, um die Vollendung der Gegenrevolution handelt.

Timeo Danaos et dona ferentes. +

Bemerkungen über den Entwurf

eines Gesetzes über Zwangsabtretungen zu öffentlichen Zwecken.

Bei Gesetzen scheint es uns rathsam, möglichst dieselben Begriffe mit denselben Worten zu bezeichnen. Das ist hier nicht geschehen, insofern Enteignungsberechtigter, zu der Enteignung Berechtigter, Enteigner — und Entschädigungsberechtigter, Empfänger, Enteigneter, Berechtigter, Eigenthümer abwechselnd gebraucht ist.

Die Enteignung geschieht zu Gunsten einer Unternehmung, und fordern kann dieselbe nach §. 5. Jeder, dem die Ausführung gestattet oder übertragen ist. Wird daher dies Subject nicht am richtigsten und kürzesten bezeichnet durch Unternehmer?

Von den verschiedenen Bezeichnungen derjenigen, deren Eigenthum abgetreten resp. beschränkt wird, würden wir das Wort: „Enteigneter" am wenigsten wählen. Conf. §. 45.: so können die Enteigneten gegen Rückgabe des empfangenen Preises die enteigneten Gegenstände zurückverlangen.

Zu §. 1. — Dieser Paragraph soll die Bedingungen feststellen, unter denen Enteignung gefordert werden kann. Diese sind

1) ein Gesetz und 2) die Entscheidung der Staatsregierung, daß die Unternehmung ohne solche Enteignung nicht ausgeführt werden könne. (§. 2.)

Diese letzte Bestimmung gehört daher u. g. E. n. auch hieher.

Ferner scheint uns statt Staatsregierung gesagt werden zu müssen: Staatsministerium, denn das entscheidende Organ der Staatsregierung ist nach §. 26. das Ministerium.

Der §. 1. dürfte hiernach etwa lauten:

die Enteignung zu Gunsten einer zum öffentlichen Besten gereichenden Unternehmung soll nur geschehen, wenn dieselbe nach Entscheidung des Staatsministeriums ohne solche Enteignung nicht ausgeführt werden kann und zu deren Ausführung im einzelnen Falle ein Gesetz die Enteignung gestattet.

Zu §. 2. — Der Art. 56. des Staatsgrundgesetzes verordnet:

das Eigenthum darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Entzogen wird das Eigenthum, wenn der Gegenstand desselben in eines Andern Eigenthum übertragen wird; beschränkt dagegen, wenn das Eigenthum ohne solche Uebertragung in den Händen des bisherigen Eigenthümers zu Gunsten eines dritten mit einer dinglichen Last beschwert wird.

Diese richtige Unterscheidung in der Wortfassung ist im §. 2. verlassen, indem hier der zweite Fall durch theilweise Abtretung des Grundes und Bodens, worauf die Dienstbarkeit übernommen wird, bezeichnet ist.

Wie eine Unternehmung nicht ausgeführt werden könnte ohne Abtretung der mit dem Grunde und Boden verbundenen beweglichen Gegenstände, ist uns nicht klar. Die Motive sprechen auch nur von Grundstücken und Rechten. U. g. E. kann in dieser Beziehung die Verpflichtung nur dahin gehen, solche bewegliche Gegenstände wegzunehmen, wogegen dem Eigenthümer die Wahl freistehen kann, dieselben dem Unternehmer zu überlassen.

Hiernach dürfe §. 2. etwa so lauten:

Unter der Voraussetzung — — seinen Grund und Boden und die mit demselben verbundenen Rechte ganz oder theilweise abzutreten oder zu diesem Zwecke Dienstbarkeiten auf seine Grundstücke zu übernehmen.

Zu §. 5. — In Gemäßheit unserer Bemerkung zu §. 1. wird es heißen müssen:

Auf den Grund des §. 1. kann ꝛc.

Zu §. 7. — Die Bestimmung sub 2. scheint uns überflüssig, da das Gesetz doch wohl erst erlassen werden wird, nachdem die Entscheidung der Nothwendigkeit der Abtretung vorhergegangen ist, und wird danach der Schluß wegfallen.

Zu 3. mögte eine Verweisung auf §§. 11. u. 24. angemessen sein, indem hier die „einzelnen Privatrechte" resp. die abzutretenden Gegenstände näher angegeben sind.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu §§. 8. und 9. — Wer soll bei Verschiedenheit der Ansichten die entscheidende Stimme haben? Werden nicht event. auch ingrossirte Gläubiger dieselbe Befugniß haben müssen?

Zu §. 11. — Das Wort: „einzelnen" scheint uns überflüssig.

Zu §. 12. — Unter „zeitweilige Entziehung" ist hier wohl verstanden eine vorübergehende Benutzung? Nur diese scheint im Gegensatze der (dauernden) Enteignung in den genannten Fällen ein unabweisliches Bedürfniß sein zu können. Uns scheint es nun richtiger, die Sache mit ihrem wahren Namen zu bezeichnen.

Zu §. 13. — Der Schlußsatz scheint wegbleiben zu mögen. Die Schlußbestimmung des §. 12. enthält nämlich in Betreff der Ermittlung des Schadens nur eine Verweisung auf die „Bestimmungen dieses Gesetzes".

Zu §. 14. — Statt „sobald — genehmigt ist" wird es heißen müssen:

sobald die Bedingungen des §. 1. vorliegen.

Zu §. 19. — „Unentgeltlich" scheint nach §. 75. überflüssig.

Zu §. 23. — Warum ist dies Verfahren beschränkt auf unerhebliche Abänderungen und inwiefern kommt dabei die Zahl der Betheiligten in Betracht? U. g. E. n. dürfte es heißen:

Sind die Betheiligten bekannt, so kann diesen 2c.

Zu §. 26. — Hier mögten wir den Zusatz empfehlen:

was von der Regierung zu controliren ist,

da doch ein Uebersehen des Secretärs möglich ist.

Zu §. 31. — Hat die Zeit der Auszahlung ganz dem Willen des Unternehmers überlassen bleiben sollen? Kann diese Zeit schon im voraus für die demnächst zu ermittelnden Entschädigungen bestimmt werden?

Zu §. 32. — Wie, wenn in dem Beschlusse der Regierung ein Versehen nachgewiesen würde, sollte da nicht der Berechtigte eintreten? Der Schlußsatz dürfte allgemein lauten:

Wenn sich jedoch andere Personen als Berechtigte ausweisen, so geschieht die Zahlung an diese.

Auch dürfte sich der Zusatz empfehlen:

Bei entstandener Streitigkeit über die Legitimation ist der Unternehmer berechtigt, das Geld gerichtlich niederzulegen.

Zu §. 33. — Die Statthaftigkeit einer gerichtlichen Hinterlegung scheint auf den Eigenthums-Uebergang keinen Einfluß haben zu dürfen, um nicht den Fortgang der Unternehmung zu hindern. Ueberhaupt scheint es rathsam, den Satz: „wo sie etwa vom Gerichte angeordnet oder sonst statthaft ist", zu streichen, indem dadurch nichts Neues bestimmt wird.

Ansprüche vorbehalten kann sich wohl nur der Berechtigte, nicht der Verpflichtete und deshalb dürfte es statt „vorbehalten" heißen „als fortbestehend anerkannte."

(Schluß folgt.)

Die Aufnahme der Präparanden

in das hiesige Seminar rückt heran. Wie wir hören, soll sich die Anzahl derselben (die anfangs sehr gering war) seit dem Aufrufe des Consistoriums nicht unbedeutend gesteigert haben, so daß sie den Bedürfnissen entsprechen werde. Daß die Letztgemeldeten, in der Hoffnung, trotz ihrer wenigen Vorkenntnisse, wegen Mangel an Präparanden, doch aufgenommen zu werden, sich gemeldet haben, liegt wohl außer allem Zweifel. Sollten nun alle Gemeldete, um nur die nöthige Anzahl zu erlangen, aufgenommen werden müssen? Dann kann man nur ausrufen: „Wie wird das enden?" — Auf das Präp.-Examen will ich jetzt nicht eingehen, es stehen hier nur die Worte: „Errare humanum est." Nur muß man von Herzen bedauern, daß noch immer solche*) aufgenommen werden, die kaum die Kinderschuhe ausgezogen haben. Unmöglich kann man bei ihnen den für ihren künftigen Beruf so nöthigen Ernst suchen; da sie denselben noch, ich mögte sagen, von ihrem kindlichen Standpunkte aus betrachten. Ach, wie wenig sie noch für ihren erwählten Beruf begeistert sind und wie wenig Mühe sich Viele machen, um die erforderliche Tüchtigkeit für denselben zu erlangen, darüber kann nur ein Augenzeuge urtheilen. Was helfen Notizen, was die Drohung (!) von Strafen, wenn nicht die Liebe zum Beruf die Triebfeder der Handlungen ist?! Mag auch die Einrichtung des Seminars nicht die Beste sein, so müßten in einem Institute, das Lehrer bilden soll (!) doch keine Abweichungen vorkommen. — Um das Seminar auf einen ganz andern Standpunkt zu bringen, als der gegenwärtige ist, sowohl in moralischer, als in wissenschaftlicher Hinsicht, wäre zunächst erforderlich, daß die Aufnahme des Präparanden wenigstens auf das 17. Jahr desselben festgesetzt würde. Er würde sich alsdann einer Selbstprüfung unterzogen, sich mit seiner künftigen Stellung schon so viel möglich vertraut gemacht haben und gewiß mit ganz andern Kenntnissen, Gefühlen und Vorsätzen das Seminar betreten. Das Gesetzbuch, der dicke Foliant, könnte als Makulatur verkauft, oder den werthen Chateken der Bibliothek des Seminars ange-

---

*) und zuweilen auch von der Sorte, deren anfängliches Geschäft nicht mehr rentiren will, 2c. 2c.

Landesbibliothek Oldenburg

reiht werden. Warum hier aber noch immer mit dieser Aenderung zögern! Es werden sich gewiß auch dann noch genug melden, da das Consistorium ja die besten Hoffnungen zur glänzenden Verbesserung der Lehrerstellung macht. Möge das Schulgesetz doch diese süßen Hoffnungen recht bald verwirklichen! —

Der Hauptthebel des Seminars besteht nun aber darin, daß das Entlassungs-Examen zu einem Tüchtigkeits-Examen gestempelt werde. Daß es mit einem Examen, wie es bisher existirt, ein höchst lächerliches Ding ist, ist positiv. Ich möchte den sehen, der uns einen andern Nutzen daraus applicirte, als die Beobachtung der Form, und Langeweile, oder köstliche Amüsirung der Zuhörer. (Das Bruchstück aus dem vorigjährigen Examen wird noch wohl im Andenken sein.) — Nein, soll es mit dem Seminar ein anderes werden, so muß ein Examen gehalten werden, das in der That so genannt zu werden verdient. Die Nichttüchtigen müssen entweder zurückbleiben, oder nach Belieben abgehen. Nur hierin liegt ein Mittel, das Seminar und somit den Lehrerstand selbst zu heben. Und dies kann doch nur der sehnlichste Wunsch eines jeden Freundes der Bildung sein. Möge er recht bald seine Erfüllung finden!

Aug. 18. 1849. 22.

Der Oberkirchenrath,

welcher seine Thätigkeit mit einer trefflichen Ansprache an die Gemeinden begonnen, hat jetzt die Wahl und Einsetzung der Gemeindekirchenräthe angeordnet. Da diese Kirchenräthe die Hauptsache in der ganzen Verfassung sind, so ist dringend zu wünschen, daß allenthalben die Gemeinden sich recht thätig erweisen, die zu dem Amte der Kirchenältesten qualificirtesten Personen aus ihrer Mitte zu erwählen. Mißgriffe können gerade hier der neuen Verfassung und dem kirchlichen Leben am Meisten schaden. — Seit die Erklärung der Synode vom 3. d. M. bekannt geworden, haben die Wühlereien gegen den neuen Bau aufgehört.

Oldenburg, 23. Aug. Von den noch in Blexen stationirt gewesenen Truppen sind gestern Abend die meisten hierher zurückgekommen; nur einige Mann sind zur Bewachung der dort zurückgelassenen Geschütze ꝛc. zurückgeblieben, denn der Spaß kann mit den Dänen ja zum dritten Mal losgehen und da sind doch wenigstens Mühen und Kosten des Hin- und Hertransports der Materialien gespart.

Wie wir hören, rückt morgen das 3. hier garnisonirende Bataillon ins Cantonnement nach Rastede, Hankhausen, Lehmden, Nethen, Wiefelstede und Bockern, um den hier am Sonnabend, Montag und Mittwochen aus Schleswig-Holstein einrückenden Bataillonen Platz zu machen.

Ein interessantes Actenstück unseres Landtags ist heute im Druck erschienen und bei Gerhard Stalling für 2 Grote zu haben: es ist der

„Bericht des Ausschusses wegen Anschlusses des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß".

Der Ausschuß — bestehend aus den Abgeordneten Kitz, Dannenberg, Closter, Wibel I., v. Thünen, Niebour und Wibel II. — empfiehlt in diesem ausführlich motivirten Berichte dem Landtage einstimmig: die Zustimmung zu dem Anschluß an das Berliner Bündniß **nicht zu ertheilen,** was von dem Landtage auch geschehen wird, da, wie man bestimmt sagt, schon jetzt eine große Majorität für die Ablehnung gestimmt ist. — Wir empfehlen den Bericht Jedem, der sich nur einigermaßen für die deutsche Sache interessirt, zur Durchsicht.

Tivoli-Theater.

Heute, Freitag den 23. August wird zum Benefiz für den Musikdirector Herrn Fuchs „Der Freischütz", Oper in 3 Acten von C. M. v. Weber, gegeben. Herr Graff wird die Gefälligkeit haben, die Rolle des Casper darin zu übernehmen. Wir werden diesen beliebten Sänger heute vorläufig zum letzten Male wirken sehen, indem er schon am Sonnabend abreist.

Sonntag, den 26. Aug.: Brillante Garten-Illumination. Aufgeführt wird: „Die Schauspielerin." Lustspiel in 1 Act von W. Friedrich. Hierauf „Das war ich!" Lustspiel in 1 Act von Hutt. Zum Schluß: „List und Pflegma". Vaudeville in 1 Act von Angely. In den Zwischen-Acten „Tanz-Divertissement" v. Fräul. Weidner. Nach dem Theater:

Bal champètre.

Kirchliches.

Vom 16. bis 23. August sind in der Oldenb. Gemeinde

I. Copulirt: 84) Peter Friedrich Ludwig Schumacher und Anna Pophanken, Ohmstede. 85) Schneidermeister Hinrich Hilbers und Anna Neunaber geb. Wilken, Bornhorst.

II. Getauft: 191) Christiane Friederike Magdalene Ahlers, Haarenthor. 192) Gerhard Kramer, Etzhorn. 193) Anna Louise Friederike Wittje, Eversten. 194) Adele Emilie Friederike Feldmeyer, Oldenburg. 195) Anna Helene Busch, Ohmstede. 196) Anna Helene Hotes, Bornhorst. 197) Johann Hinrich Meyer und 198) Hermann Gerhard Meyer, Eversten (Zwillinge). 199) Johann Bruns, Nadorst. 200) Anna Catharine Elisabeth Garrels, Bloherfeld. 201) Constantin Friedrich Peter Macke, Oldenburg. 202) Helene Catharine Meyer, Nadorst.

III. Beerdigt: 169) Johann Gerhard Hermann Köppens, Haarenthor, 54 J. 170) Landdragoner Johann Conrad Strewe, Oldenburg, 24 J. 171) Ahlke Margarethe Ahrens geb. Harms, Eversten, 75 J. 6 M. 172) Johann Hinrich Schellstede, Heil. Geistthor, 50 J. (ertrunken). 173) Bäckermeister Johann Wilhelm Baars, Oldenburg, 73 J. 9 M.

Sonntag, den 26. August, predigen in der Lambertikirche:

Frühpredigt:	Herr Pastor Gröning.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	„ Hofprediger Wallroth.	„ 9½ „
Nachm.-Pred.:	„ Kirchenrath Claußen.	„ 2 „

Redacteur: Wilhelm Calberla. — Schnellpressendruck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VI. Jahrgang. Dienstag, den 28. August 1849. № 69.

Bemerkungen über den Entwurf
eines Gesetzes über Zwangsabtretungen zu öffentlichen Zwecken.
(Schluß.)

Zu §. 35. — Hier sollen Vormünder die obervormundschaftliche Genehmigung zu der vergleichsweisen Feststellung der Entschädigungssummen beibringen; im Art. 114. 2. des Entwurfs eines Ablösungsgesetzes ist das Gegentheil verordnet: worin liegt nun der Grund dieses Unterschiedes? Uns scheint das Erforderniß obervormundschaftlicher Genehmigung bedenklich, indem dadurch, wenn derselben eine gehörige causae cognitio vorhergehen soll, leicht Zögerung verursacht werden kann. Gefahr für die Pupillen dürfte bei dem stattfindenden Verfahren kaum zu fürchten sein.

Zu §. 38. — Wenn wir die Worte richtig verstehen, so scheint uns der 2. Satz wegbleiben zu müssen.

Die Entschädigung wird nur dann besonders für die Eigenthümer und besonders für jeden Inhaber der übrigen Rechte und Ansprüche ermittelt und im Urtheile ausgesprochen, wenn gesagt wird, welche Entschädigungssumme dem Einen und welche dem Andern begleicht. Ist nun aber auf diese Weise die Entschädigungssumme des Eigenthümers ermittelt und im Urtheile bestimmt, so wird davon diejenige Summe nicht abgezogen werden können, welche den andern dinglich Berechtigten zuerkannt ist. Denn dies Zuerkannte ist eben das von der Entschädigungssumme des Eigenthümers bereits Abgezogene. — Doch vielleicht mißverstehen wir die Bestimmung, und dann wird vielleicht eine deutlichere Fassung gefunden.

Zu §. 40. — Zu 3. Die Beschränkung in Betreff der Zeit resp. der Absicht soll sich doch auf Beides, die nicht rein zufällig entstandene Wertherhöhung und den Schadensanspruch beziehen? dann dürfte es aber heißen:

welche — — entstanden, oder auch früher — — veranlaßt sind.

Warum soll hier die Enteignung vorausgesehen sein? U. g. E. n. müßte dasselbe eintreten, auch bei der als möglich angenommenen Enteignung, und dürfe die Bestimmung zu fassen sein:

um dadurch bei einer etwaigen Enteignung eine höhere Entschädigung zu erlangen.

Ohne diese Beschränkung mögte die Bestimmung im §. 36. sub 3. „oder Vertrag" dem Unternehmer theuer zu stehen kommen können, indem es wohl üblich werden mögte, für den möglichen Fall der Entäußerung hohe Entschädigungen zu stipuliren.

Zu §. 41. — Ordnungsmäßige Ausbesserungen sind Handlungen zur bloßen Erhaltung oder regelmäßigen Bewirthschaftung einer Sache. Warum wird nun dieser Art solcher Handlungen noch das besondere Erforderniß der Nothwendigkeit und Unaufschiebbarkeit beigelegt? Wird es nicht vielmehr vollkommen genügen, der Ausbesserungen nicht besonders zu erwähnen? Alsdann werden nur vergütet Ausbesserungen zur bloßen Erhaltung und regelmäßigen Bewirthschaftung der Sache. Jene spezielle Bestimmung neben dieser allgemeinen wird leicht zu Streit und zu Ungerechtigkeiten führen.

Von welchem Zeitraume aber ist hier die Rede? Anscheinend von der Zeit nach der im §. 18. vorgeschriebenen Bekanntmachung. Dies scheint jedoch ausgesprochen werden zu müssen

Zu §. 42. — Wer ist hier der „Innehaber"? Etwa der Eigenthümer des Grundstücks, oder der Besitzer, oder derjenige, welcher die nachtheilige Aenderung bewirkt hat? Was unter dem Ausdruck verstanden sein soll, muß auch ausgesprochen werden, damit das Gesetz verstanden werden kann.

Landesbibliothek Oldenburg